jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2001/01/11 KUVS-1419/7/2000

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.01.2001

Rechtssatz

Besitzt der Beschuldigte eine Berechtigung gemäß § 62 Abs. 4 und Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, unter bestimmten Auflagen auf den hiefür vorgesehenen abgesenkten Gehsteigen im ausgebauten Teil der A-Straße, zwischen der B-Gasse und C-Gasse Ladetätigkeiten durchzuführen und sein KFZ zur Gänze auf dem Gehsteig abzustellen, so ist das Abstellen des PKW´s auf dem Gehweg zum Zwecke der Ladetätigkeit um 15.00 Uhr und um

16.30 Uhr zulässig, wenn erwiesen ist, dass der Beschuldigte das Fahrzeug in der genannten Zeit nicht durchgehend an der Tatörtlichkeit abgestellt hatte. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Parken, Halten, Gehweg, Gehsteig, Halten am Gehsteig, Ladetätigkeit, Ausnahmegenehmigung, PKW, Abstellen, Abstellen am Gehsteig

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at